Bundesrat Drucksache **515/1/00**

28.09.00

Antrag

der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Thüringen

Drittes Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Punkt 6 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Überarbeitung in folgenden Punkten zu verlangen:

1. Die vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen ist unzureichend und wird die seit 1987 von bundesweit ca. 83 % auf ca. 50 % im Jahr 1999 zurückgegangene Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes ab dem 7. Lebensmonat in der Tendenz nicht nachhaltig umkehren. Im Interesse möglichst einheitlicher Einkommensgrenzen sollten sich diese an den Freibeträgen für das steuerlich frei zu stellende Existenzminimum orientieren.

2. Der bei Übersteigen der Einkommensgrenze abzuschmelzende Betrag sollte nicht (wie vorgesehen) von 40 auf 50 % des zwölften Teils des die Grenze übersteigenden Einkommens erhöht, sondern beibehalten werden, da eine stärkere Abschmelzung die Wirkung der Erhöhung der Einkommensgrenzen deutlich vermindert, zum Teil sogar aufhebt.

3. Das Bundeserziehungsgeldgesetz sollte um eine Vorschrift zur Dynamisierung des Erziehungsgeldes und zur Dynamisierung der Einkommensgrenzen im Sinne einer regelmäßigen Anpassung ergänzt werden.

4. Der Bezugszeitraum für das Erziehungsgeld sollte schrittweise auf 3 Jahre verlängert werden. Nach der in 4 Stufen erfolgten Verlängerung von anfänglich 10 Monaten auf inzwischen 24 Monate wurde der Bezugszeitraum nach 1993 nicht weiter angepasst. Eine finanzielle Unterstützung der Familien ist aber auch im dritten Erziehungsjahr geboten.

5. Die Regelung über die Budgetierung des Erziehungsgeldes setzt falsche Anreize für eine frühere Rückkehr ins Berufsleben und sollte gestrichen werden.

6. Das Erfordernis der gesonderten Antragstellung für das erste und für das zweite Lebensjahr des Kindes, das zu einer Verdoppelung des Verwaltungsaufwandes geführt hat, muss entfallen. Zukünftig ist wieder nur ein Antrag für den gesamten Bezugszeitraum erforderlich.

Ausgeliefert am 28. SEP. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946